

MEDIENMITTEILUNG

Strafanzeige gegen Ärztevereinigung FMH und Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) wegen Amtsanmassung und Nötigung eingereicht

Zürich, 7. Dezember 2023. Der Verein ERAS und weitere Anzeigerstatter haben am 23. November 2023 bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Strafanzeige gegen die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) wegen Amtsanmassung (eventualiter Amtsmissbrauch) und Nötigung eingereicht.

Dabei geht es unter anderem um den Vorwurf, die FMH verbiete ihren Mitgliedern standesrechtlich die Abgabe des Wirkstoffs Natrium-Pentobarbital (NaP) in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung und sanktioniere die Missachtung dieser «Weisung». Dies steht unter anderem im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts: «Ohne ärztliche Suizidhilfe bleibt das Recht, über den Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu bestimmen, für die betroffene Person in vielen Fällen eine bloss theoretische Möglichkeit» (Zitat BGE 142 I 195 E. 4 S. 205).

Die SAMW bzw. die FMH massen sich gemeinsam an, gesetzgeberisch tätig zu werden und für die gesamte Ärzteschaft geltende Verhaltensregeln zu erlassen (SAMW) bzw. zu übernehmen (FMH), die mit anderen gesetzlichen Grundlagen, die sie zur Wahrung der Patientenrechte verpflichten, nicht vereinbar sind. Sie nehmen damit eine hoheitlich-gesetzgeberische Rolle ein, die ihnen nicht zusteht.

Der Verein ERAS setzt sich seit 2015 für ein *echtes* Selbstbestimmungsrecht auch am Lebensende ein

Der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) vertritt nach eigenen Angaben über 42'000 Mitglieder und ist gleichzeitig Dachverband von über 70 Ärzteorganisationen. Fast alle in der Schweiz praktizierenden Ärztinnen und Ärzte sind Mitglieder der FMH und damit an die Standesordnung der FMH gebunden, die in Art. 18 verschiedene Richtlinien der SAMW für die Mitglieder der FMH für «verbindlich» erklärt. Die Richtlinie «Umgang mit

Sterben und Tod», die das Verbot der NaP-Abgabe festschreibt, ist seit dem 19. Mai 2022 Bestandteil dieser Standesordnung. Die SAMW betont, dass durch die Übernahme der SAMW-Richtlinien in die FMH-Standesordnung fehlbare FMH-Mitglieder standesrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können. Ein Verstoss gegen die Standesordnung kann bis zum Ausschluss aus der FMH führen, was für den betroffenen Arzt schwerwiegende Konsequenzen hat.

Mit Erlass und Übernahme dieser Richtlinie setzen sich FMH und SAMW wissentlich und willentlich über die Rechtsprechung des Bundesgerichts und verschiedener kantonaler Gerichte hinweg. Das Bundesgericht hat am 9. Dezember 2021 festgehalten, dass die Abgabe von NaP an eine urteilsfähige Person keinen Verstoss gegen das Heilmittelgesetz darstellt. Es verwies zudem auf das Urteil des EGMR i.S. Alda Gross vs. Schweiz vom 14. Mai 2013 und bekräftigte, dass die SAMW-Ethikrichtlinien und die Standesordnung der FMH «nicht verbindliche Vorschriften privater Organisationen» seien (BGer 6B_646/2020 vom 9. Dezember 2021, E. 1.6). Das Kantonsgericht Genf hat zudem noch festgehalten, dass eine Abgabe auch nicht gegen das Betäubungsmittelgesetz verstösst (AARP/45/2023 E. 2.7.4.).

FMH und SAMW stellen mit diesen Richtlinien ihre eigene Weltanschauung über geltendes Recht und kantonale sowie höchstrichterliche Rechtsprechung. Sie zwingen damit die Ärzteschaft letztendlich, sich den rechtswidrigen Ethik-Richtlinien der SAMW zu unterwerfen. FMH und SAMW schaffen damit gemeinsam faktisch eine Paralleljustiz für die FMH-Mitglieder. ERAS vertritt die klare Haltung, dass sich FMH und SAMW damit strafrechtlich der Amtsanmassung und Nötigung schuldig machen und hat nun sowohl die FMH als auch die SAMW bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Über ERAS

Der Verein ERAS (*echtes* Recht auf Selbstbestimmung) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Der Verein verfolgt das Ziel, das heute teilweise nur theoretisch bestehende (und damit wirkungslose) Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende in ein *echtes* Recht auf Selbstbestimmung umzuwandeln. Der urteilsfähige Bürger soll selbst bestimmen können, wann und wie er sein Leben beenden will, ohne lügen zu müssen und ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Das völlige Ignorieren des Bundesgerichtsurteils Pierre Beck vom 9. Dezember 2021 durch die SAMW und die FMH und das seitherige Vorgehen stellen nicht nur aus ethischer Sicht eine schwere Anmassung dar, sie sind auch rechtsstaatlich betrachtet ein ungeheurer Vorgang. **Der Verein ERAS wirft der SAMW und der FMH vor, mit ihrem**

Vorgehen die Straftatbestände der Amtsanmassung (Art. 312 StGB), eventualiter des Amtsmissbrauchs (Art. 287 StGB), sowie der Nötigung (Art. 181 StGB) zu erfüllen. Für die Ärzteschaft wird mit der «Verbindlicherklärung» der SAMW-Ethikrichtlinien durch Art. 18 der Standesordnung FMH eine Paralleljustiz geschaffen. Sie verbietet Ärzten aus «ethischen Gründen» Dinge, die jeder andere Bürger tun darf. Sie führt dazu, dass Art. 40 lit. c MedBG, der die Ärzteschaft eigentlich zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Patienten verpflichten würde, missachtet bzw. ausgehöhlt wird.

Der Verein ERAS will die strafrechtlich relevante Anmassung einer nur dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber zustehenden Funktion durch SAMW und FMH nicht länger tolerieren. Das Vorgehen der SAMW und der FMH stellt - über die strafrechtliche Dimension hinaus - eine Missachtung der Patientenrechte dar, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben.

Weitere Auskünfte:

RA lic. iur. Christa Rempfler, Präsidentin Verein ERAS

Telefon: +41 71 242 55 53

E-Mail: cr@falkenstein.ag

Download Strafklage mit Anhang als Link:

https://www.verein-eras.ch/docs/581c6e21ce60e1aafd72948b7187425e_2023-11-23_strafklage_verein_eras_et_al_gegen_samw_und_fmh_wegen_tatvorwurf_amtsanmassung_stgb_287_ev_amtsmissbrauch_stgb_312_sowie_notigung_stgb_181.pdf

Download Strafklage mit Anhang als QR-Code:



Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut der Strafklage vom 23. November 2023 abweichen. Grundlage für die Einleitung des Verfahrens ist die Strafanzeige gemäss den oben stehenden Download-Links.